

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Simonin / Burren**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1925)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417023>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1925.

Direktor: Regierungsrat **Simonin.**

Stellvertreter: Regierungsrat **Burren.**

Allgemeines.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Weltkrieges zeigen sich nachhaltig auch in der Gemeindeverwaltung, und für 1925 könnte man auf den ersten Blick fast geneigt sein, vornehmlich in der Finanzverwaltung, eine Verschlimmerung gegenüber früher anzunehmen. Die Verschlimmerung ist allerdings nur scheinbar; denn bei näherem Zusehen handelt es sich mehr um Konsolidierungsmassnahmen, wobei allerdings störend einwirkt der chronische Tiefstand unserer Wirtschaft mit selten dagewesenen Erwerbsschwierigkeiten bei in mancher Beziehung teurer Lebenshaltung. Mit dem Einzelnen wird natürlich auch das Gemeinwesen in Mitleidenschaft gezogen; denn beider Verhältnisse bedingen sich gegenseitig jedenfalls so, dass die Gemeindeverwaltung Schwierigkeiten haben wird, wenn die Verhältnisse des Bürgers gestört sind. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, haben die grossen Zahlen der aufgenommenen Anleihen weiter nichts auf sich; ebenso sind die vielen Wohnsitzstreitigkeiten aus den grösseren Verkehrszentren offenbar der Arbeitsnachfrage zuzuschreiben. Eine flottantere Bevölkerung wird leicht ein Anwachsen der Wohnsitzstreitigkeiten mit sich bringen.

Weniger leicht zu nehmen ist demgegenüber die Tatsache, dass nach Feststellungen unseres Revisors trotz den nunmehr im ganzen Kanton durchgeführten Kursen für Gemeindekassiere der Zustand der Buchführung vielerorts noch nicht befriedigen kann. Wirklich wurden im Berichtsjahre denn auch mehrere amtliche Interventionen nötig, und unser Revisor führte 5 Revisionen und 8 Inspektionen von Gemeindekassier-

ämtern durch. Die Instruktionskurse für Gemeindekassiere wurden dieses Jahr abgeschlossen. Es fanden noch deren 3 statt. Im ganzen sind nun 38 solche Kurse in allen Teilen des Kantons durchgeführt worden mit total 752 Teilnehmern der verschiedensten Gemeindebeamtungen und Berufe. Ob und eventuell mit welchem Programm die Kurse später wieder aufgenommen werden sollen, ist zur Stunde noch unbestimmt. Die Bedürfnisfrage wird darüber entscheiden.

Im Berichtsjahre wurden von der Direktion drei Rundschreiben erlassen. Ein erstes richtete sich an die Amtsanzeigerverbände und machte darauf aufmerksam, dass Anzeigblätter nur dann und so lange den Charakter eines amtlichen Publikationsorgans haben, als sie vom Regierungsrate ausdrücklich in dieser Eigenschaft anerkannt sind. Aus dem Grunde müsse verlangt werden, dass dem Regierungsrate die grundlegenden Verträge der Anzeigerverbände jeweilen zur Genehmigung vorgelegt werden, sei es nun das grundlegende Statut der Verbandsgemeinden, sei es der Vertrag mit dem die Herausgabe besorgenden Drucker. Das zweite dieser Kreisschreiben war ebenfalls an die Amtsanzeiger gerichtet. Im Schosse der Staatswirtschaftskommission war eine Bemerkung gefallen über die politisch neutrale Stellung der Anzeiger, die nicht immer beobachtet werde. Das Kreisschreiben erinnert die Amtsanzeiger daran, dass sie alle Inserate politisch oder religiös polemischen Inhaltes zurückzuweisen hätten. Im dritten Erlasse endlich rief die Direktion den Gemeinden in Erinnerung, dass alle Liegenschaftstransaktionen von Gemeinden, die eine Vermögensverminderung zur Folge haben, dem Regie-

rungsrate zur Genehmigung vorzulegen seien; ebenso alle Gemeindeanleihen. Anlässlich von Inspektionen musste nämlich konstatiert werden, dass trotz allem immer noch Gemeinden in der Vorlage derartiger Geschäfte säumig sind. Kreisschreiben ähnlichen Inhalts waren schon in 1913/14 und 1919 erlassen worden, aber wie es scheint ohne durchschlagenden Erfolg. Nunmehr richtete die Direktion in ihrem neuen Kreisschreiben auch eine Einladung an die Banken, sie möchten doch vor der Auszahlung von Anleihen an Gemeinden jeweils die Vorweisung der zum gültigen Anleiheabschluss notwendigen regierungsrätlichen Genehmigung verlangen.

Im **Bestand der Gemeinden** ist nur insoweit eine Veränderung eingetreten, als der Gemeindeverband Hindelbank-Bäriswil (der gemeinsam das Vormundschafts- und Armenwesen besorgte) seine Auflösung beschloss, die vom Regierungsrate genehmigt wurde, da durch die Auflösung keine staatlichen Interessen bedroht erschienen. Bäriswil hat übrigens beim Bundesgericht gegen die Auflösung staatsrechtliche Beschwerde eingelegt und wünscht Eingemeindung in Hindelbank. Der Fall ist noch nicht endgültig erledigt.

Was von früher her an Fusionsprojekten etwa noch bekannt ist (Bern und Aussengemeinden, Gysenstein und Stalden, Interlaken-Unterseen-Matten), so ist im Berichtsjahre wenig Neues eingetreten. Für das grosse Eingemeindungsprojekt Bern zirkuliert zur Abklärung der Situation gegenwärtig ein Fragebogen unter den beteiligten Gemeinden. Weitere Massnahmen sind nicht getroffen worden, und auch die Frage ist durchaus noch offen, ob der Ausgleich zwischen Zentrum und Aussengemeinde anstatt durch völlige Eingemeindung nicht vorteilhafter durch Gründung von Gemeindeverbänden gesucht werde. Bei aller Wünschbarkeit der Schaffung finanzkräftiger Gemeindewesen muss jedenfalls dabei sehr vorsichtig zu Werke gegangen werden. Unter Hintansetzung der Gemeindeautonomie darf nur bei ausgesprochener Zwangslage gegen den Willen aller Beteiligten bzw. der Mehrheit etwas verändert werden am bisherigen Bestande.

Das Beschwerdewesen.

Ist bei den eigentlichen Gemeindebeschwerden (Nutzungen, Wahlen und Abstimmungen, allgemeine Verwaltung sowie Weigerung zur Annahme von Beamten) auch dieses Jahr ein kleiner Rückgang zu verzeichnen, so sind demgegenüber die Wohnsitzstreitigkeiten neuerdings in einer Zunahme begriffen. Wir geben folgende verkürzte Übersicht:

Beschwerden	1921	1922	1923	1924	1925
in Gemeindesachen	264	282	253	243	213
in Wohnsitzsachen	256	352	323	323	341

Eine eingehende tabellarische Übersicht kann aus Sparrücksichten nicht beigegeben werden, ist aber erstellt und steht zur Verfügung.

Mit **eigentlichen Gemeindebeschwerden** stehen unter den einzelnen Amtsbezirken obenan: Pruntrut (25), Delsberg und Freiberg (je 24), Wangen (22). Gar keine

solchen Beschwerdefälle weisen auf Konolfingen, Laupen, Neuenstadt, Saanen, Signau und Obersimmental, also nicht etwa nur kleinere Bezirke. Andererseits zeigt z. B. der kleine Amtsbezirk Erlach 5 Beschwerdefälle, Laufen 4 und Schwarzenburg 3. Interessant ist in der Verteilung nach Materien, dass die 25 Beschwerdefälle von Pruntrut fast zu 70 % Wahlen und Abstimmungen betreffen, während aus Delsberg und Freiberg die Grosszahl (etwa $\frac{2}{3}$) das Gebiet der allgemeinen Verwaltung beschlagen, während Wahlen und Abstimmungen nur relativ gering vertreten sind, namentlich in Freiberg. Für Wangen speziell erklärt sich die relativ hohe Beschwerdezahl daraus, dass aus ein und derselben Bürgergemeinde 15 Nutzungsstreitigkeiten anhängig gemacht wurden (Attiswil). Von den total 213 eingelangten Gemeindebeschwerden konnten 75 in erster Instanz gütlich beigelegt werden; ihrer 107 wurden entschieden und 31 waren auf Jahresende unerledigt. In der Möglichkeit einer gütlichen Erledigung differieren die einzelnen Amtsbezirke stark. Zeigt z. B. Delsberg bei 24 Beschwerden 12 Verständigungen, so konnten in Pruntrut von 25 Fällen nur 3 gütlich erledigt werden. In Schwarzenburg mussten sogar alle (3) Fälle entschieden werden und in Seftigen 3 von 5. Was die Begründetheit der Beschwerdefälle betrifft, so weist die Zusammenstellung bei 107 ausgefallten Entscheidungen 56 zusprechende auf. Oberinstanzlich wurden von 26 weitergezogenen Entscheiden der Regierungstatthalterämter 10 Entscheide bestätigt, 11 abgeändert (5 waren auf Schluss des Berichtsjahres unerledigt, wovon 4 noch gar nicht auf der Direktion eingelangt).

Die **Wohnsitzstreitigkeiten** sind, wie bereits erwähnt, im Berichtsjahre etwas gestiegen. Obenan steht wiederum Bern, wo 50 Fälle anhängig gemacht wurden. Davon mussten 28 durch Entscheid erledigt werden. Nach Bern folgt Burgdorf mit 38, Aarwangen mit 32, Trachselwald mit 24 und Thun mit 23 Fällen. Gar keine Streitigkeiten dieser Art wurden hängig in Laupen und Niedersimmental sowie in Neuenstadt. Zur oberinstanzlichen Beurteilung gelangten 25 Wohnsitzstreitigkeiten; in 17 Fällen erfolgte Bestätigung, in 8 Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides.

Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

Gemeindereglemente. Es gelangten im Berichtsjahre 276 Reglemente von Gemeinden, Unterabteilungen und Gemeindeverbänden zur Prüfung; 80 davon wurden von der Direktion dem Regierungsrat zur Sanktion vorgelegt. Es sind dies 44 Partialrevisionen von Organisations- und Verwaltungsreglementen, 23 Spezialreglemente und 13 Nutzungsreglemente. Die Revision der 44 Organisationsreglemente betreffen 14 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 9 Bürgergemeinden und bürgerliche Korporationen, 6 Kirchgemeinden, 3 Schulgemeinden, 7 andere Unterabteilungen und 5 Gemeindeverbände. Die 23 Spezialreglemente setzen sich zusammen aus 8 Steuerreglementen, 3 Wahlreglementen, 8 Gemeindewerkreglementen und 4 sonstigen Reglementen. Die 13 Nutzungsreglemente rühren her aus 4 gemischten Gemeinden, 8 Bürgergemeinden und 1 Bürgerbauern. Die noch nicht sanktionierten, aber bereits geprüften Reglemente sind zur definitiven Ausfertigung zurückgesandt worden.

Ausscheidungsverträge. Zwei Nachträge zu Ausscheidungsverträgen wurden vorgelegt und sanktioniert, nämlich von Bönigen und Innerbirrmoos. Derartige Nachträge betreffen gewöhnlich den Auskauf oder die Umrechnung von Verpflichtungen (Holz, jährliche Renten u. dgl.). Dass dies bei den meistens kurz nach der Mitte des letzten Jahrhunderts (etwa zwischen 1853 und 1867) aufgestellten Verträgen vorkommen kann und sehr oft unumgänglich ist, liegt auf der Hand.

Anzeigerverträge. Es wurden genehmigt ein neuer Vertrag betreffend den Anzeiger von Frutigen und neue Statuten des Anzeigers von Thun. Im übrigen wird auf das eingangs erwähnte Kreisschreiben in Sachen Amtsanzeiger verwiesen.

Finanzverwaltung.

Anleihen und Kredite. Es gelangten zur Genehmigung:

25 Anleihen zur Abtragung oder Konvertierung alter Schulden, zusammen.	Fr. 39,674,200
15 Aufnahmen zu kirchlichen Zwecken .	213,000
26 Anleihen für Strassenbauten, Schulhäuser, Wohnbauten usw.	579,900
10 Fälle von Eisenbahnsubventionen, Beteiligung an Fabriken usw.	203,975
36 Fälle von Ankäufen in Liegenschaften, Licht-, Wasser- und elektrische Anlagen, Meliorationen	2,003,740
11 Geschäfte von Beschaffung von Mitteln für die laufende Verwaltung für Verschiedenes (allgemeine Lage)	9,752,000
<u>123 Geschäfte mit total</u>	<u>52,426,815</u>

Nach Gemeinden zusammengestellt, verteilen sich diese Geschäfte folgendermassen:

80 Einwohner- und gemischte Gemeinden oder Unterabteilungen von solchen .	Fr. 51,096,175
16 Bürgergemeinden, burgerliche Korporationen, Bäueren	776,640
18 Kirchengemeinden	259,000
6 Schulgemeinden	295,000
<u>120 Gemeinden mit</u>	<u>52,426,815</u>

Unter allen Gemeinden steht Bern mit einer Anleihe von 40 Millionen an der Spitze, aber 32 Millionen dienen zur Konversion der sogenannten Amerika-Anleihe. Der Rest war eine Bereitstellung flüssiger Mittel. Zu nennen sind etwa noch: Biel mit 6 Millionen (wovon 4,4 Millionen zur Konversion); Wohlen mit Fr. 250,000 für eine Wasserversorgung; Worb mit Fr. 200,000 zu Konversionszwecken; Pruntrut zum nämlichen Zwecke mit 500,000 Franken; Noirmont ebenfalls mit Fr. 350,000 usw.

Unter den Bürgergemeinden sind zu nennen: Roggwil mit Fr. 225,000 für einen Waldankauf; Münster mit Fr. 160,000 zu Zwecken der Konsolidierung und Mittelbeschaffung und Court mit Fr. 130,000 zur Rückzahlung einer bestehenden Schuld.

Die Anleihen der Kirchengemeinden und Schulgemeinden dienen zu Bauzwecken.

Was die Schlussfolgerungen betrifft, die aus dem Anleihenswesen unserer Gemeinden gezogen werden könnten, so wird auf das im Eingang allgemein Gesagte

verwiesen. Keinesfalls wäre ein Schluss auf fortschreitende Verschuldung zulässig.

Herabsetzung oder Sistierung von Amortisationen.

Es langten 13 Gesuche ein, die sich verteilen auf 10 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 2 Bürgergemeinden und 1 Kirchengemeinde. Je nach den Verumständen wurde den Gesuchen ganz oder zum Teil entsprochen. Es handelt sich in diesen Fragen immer noch um Auswirkungen der Nachkriegszeit, denen Rechnung getragen werden muss. Beängstigendes ist weiter nichts dabei; die Rückzahlungsdauer einer Anleihe wird bloss etwas verlängert.

Bürgerschaftsverpflichtungen und Darlehen an Dritte.

Dieser Gattung Geschäfte kamen 13 zur Behandlung für eine Summe von Fr. 897,000. Sie rühren her aus 6 Einwohnergemeinden (Fr. 639,000) und 7 burgerlichen Korporationen.

Kapitalangriffe bzw. Kapitalabschreibungen.

Es langten 38 derartige Gesuche ein für einen Totalbetrag von Fr. 527,350. Derartige Geschäfte gehen parallel mit den oben erwähnten Gesuchen um Herabsetzung oder Sistierung von Amortisationen und müssen namentlich in jetziger Zeit vermehrt berücksichtigt werden. Tatsächlich entspricht oft ein Angriff im eigenen Kapitalvermögen den wohlverstandenen Interessen einer Gemeinde besser als die Aufnahme der benötigten flüssigen Mittel bei einem Dritten zu einem hohen Zins. Zudem kann bei Festsetzung der Bedingungen in vermehrtem Masse auf die Lage der Gemeinde Rücksicht genommen werden. Beteiligt waren bei den 38 Gesuchen dieser Art 20 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 12 Bürgergemeinden und burgerliche Korporationen, 4 Kirchengemeinden, 1 Gemeindeverband (seeländische Wasserversorgung) und 1 Unterabteilung (Schulgemeinde Attiswil).

Liegenschaftserwerbungen. Wenn eine Gemeinde auf Rechnung ihres Kapitalvermögens eine Liegenschaft über dem Grundsteuerwerte ersteht, so bedarf dieser Ankaufsbeschluss der Genehmigung des Regierungsrates (Art. 57, G. G.), da normalerweise für Liegenschaften deren Grundsteuerschätzung als Buchwert gilt, und infolgedessen mit dem Vollzug des Kaufgeschäftes für die Gemeinde eine Vermögensverminderung eintritt. Die Genehmigung kann nur unterbleiben, wenn die Differenz zwischen Grundsteuerschätzung und Erwerbspreis aus der laufenden Verwaltung zugeschossen wird. Mit ausdrücklicher Bewilligung des Regierungsrates kann eine Liegenschaft auch zu einem von der Grundsteuerschätzung abweichenden Preise in Rechnung gestellt werden (§ 9, litt. a, des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden).

Im Berichtsjahre gelangten 28 derartige Geschäfte zur Genehmigung aus 21 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 6 Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen und 1 Kirchengemeinde. Zu erwähnen sind die Einwohnergemeinde Bern, die Bürgergemeinde Roggwil, die gemischte Gemeinde Adelboden, die reformierte Kirchengemeinde Delsberg usw.

Liegenschaftsveräusserungen. Das Umgekehrte von dem, was soeben über die Liegenschaftserwerbungen

gesagt wurde, gilt von den Veräusserungen der Liegenschaften aus dem Gemeindevermögen. Ein Mindererlös gegenüber der Grundsteuerschätzung ist dem Kapitalvermögen, dem das Verkaufsobjekt angehörte, aus der laufenden Verwaltung zu ersetzen (Voraussetzung ist auch hier wieder eine Buchung zum Werte der Grundsteuerschätzung), und derartige Fälle bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Durch sie wird, wie bei Ankäufen über der Grundsteuerschätzung, das Kapitalvermögen der Gemeinde vermindert. Umgekehrt, erzielt eine Gemeinde bei Liegenschaftsveräusserungen über dem Buchwert einen Gewinn, und die Praxis nimmt im Anschluss an eine bezügliche Diskussion im Grossen Rate an, ein solcher Mehrerlös dürfe in der laufenden Verwaltung verbucht werden (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1920, Seite 398).

Im Berichtsjahre gelangten 19 Fälle solcher Liegenschaftsveräusserungen unter dem Buchwert zur Genehmigung aus 16 Einwohner- und gemischten Gemeinden und 3 Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen. Zu erwähnen sind z. B. Tramelan-dessus, Thunstetten, Neuenstadt u. a. m.

Vermögensverwaltung im allgemeinen und Rechnungswesen. Es ist eingangs dieses Berichtes bereits einiges aus dem Gebiet der formellen Vermögensverwaltung und unserer Tätigkeit zur Regelung der Grundlagen der Rechnungslegung (Buchhaltung der Gemeindekassiere) gesagt worden. Im Vorstehenden wurde auch Aufschluss erteilt über die wesentlichen Kapitalbewegungen der Gemeinden während des Berichtsjahres. Im Schlussabschnitt dieses Berichtes endlich wird die Rede sein von denjenigen schwereren Fällen, wo im Berichtsjahre die Direktion sich zur Intervention veranlasst sah. Hier bleibt dem Berichte also übrig, sich über allgemeine Beobachtungen in Finanzverwaltung und Rechnungswesen der Gemeinden auszusprechen.

Je mehr die Auswirkungen der Kriegs- und Nachkriegsjahre sich konsolidieren, je fühlbarer werden sie scheinbar, weil sie besser übersehen werden können. Wie schon oben erwähnt, sind in den letzten 10 Jahren wesentliche Schulden kontrahiert und nicht unbedeutende Kapitalangriffe ausgeführt worden. An sich hätte dies alles weiter nichts auf sich, wenn nur erst wieder normalere wirtschaftliche Verhältnisse eintreten wollten. Diejenigen Gemeinden, die bisher noch rein vom Ertrage ihrer ordentlichen Einkünfte leben konnten und also nicht in den Fall kamen, Steuern zu erheben, vermindern sich von Jahr zu Jahr, und bereits gibt es schwerbelastete Gemeinden, die trotz hochgeschraubten Steueransätzen Mühe haben, ihr finanzielles Gleichgewicht zu behalten. Auf der ganzen Linie ist daher Sparen Gebot; aber es hat sich bei diesem Anlass gezeigt, wie unendlich wichtig und wohlthuend die durch unser Buchhaltungssystem in Gemeindesachen geschaffenen Vermögensreserven der Gemeinden sind. Unsere Zweiteilung und einschneidende Trennung von Vermögensverwaltung und laufender Verwaltung (Betriebsrechnung) bietet eben für den gesicherten Vermögensbestand eine ausgezeichnete Garantie. Mag unser Gemeinderechnungswesen vom rein kaufmännischen Standpunkt aus noch so unrationell erscheinen, es hat unbedingt seine unschätzbaren Vorzüge eben gerade in seiner automatischen Sparwirkung. Dass dabei auch die Grundlagen entsprechend eingerichtet sein müssen, liegt auf der Hand, und dies führt zu

einigen Bemerkungen über die Buchführung der Gemeindekassiere.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass gegenüber früher die Stellung des Gemeindekassiers wesentlich schwieriger geworden ist. Die primitiven Notizen der Ein- und Ausgänge genügen nicht mehr; nicht nur der Umsatz als solcher hat sich vermehrt, sondern auch die Art und Weise des Verkehrs hat sich verändert. Der Barverkehr ist zum grossen Teil zum Bankverkehr und Postcheckverkehr geworden. Notgedrungen muss sich die Buchhaltung des Kassiers diesen Neuerungen anpassen, und namentlich für den bloss nebenamtlichen Kassier werden damit die an ihn zu stellenden Anforderungen grösser. Wir würden es begrüssen, wenn sich benachbarte Gemeindewesen zur Anstellung gemeinsamer Kassiere im Hauptamt entschliessen könnten; es könnte dies sogar geschehen unter Bildung von Gemeindeverbänden. Gerade weil aber die Vermögensverwaltung der am meisten gehütete Zweig der Gemeindeverwaltung ist, so sollte die gemeinsame Besorgung derselben sich von innen heraus als wünschbar erweisen. Gegenwärtig noch kann nicht behauptet werden, dass alle amtierenden Gemeindekassiere ihren Obliegenheiten allseitig gewachsen seien, und oft wird auch in den Gemeinden nicht die nötige Sorgfalt bei der Auswahl angewendet.

Amtliche Untersuchungen und Massnahmen. Amtliche Massnahmen können nötig werden entweder zur Sicherung des normalen Ganges der Verwaltung (z. B. im Falle von Unvereinbarkeit zwischen gewählten Behördemitgliedern) oder im Anschluss an amtliche Untersuchungen.

So wurden in einer Gemeinde wegen Kassation der Wahlen in die Einkommensteuerrkommission die Funktionen dieser Kommission bis zur definitiven Erledigung der Beschwerde dem Gemeinderate übertragen.

In mehreren Fällen wurde in Anwendung von Art. 29, Abs. 4, G. G. eine Ausnahme von den Unvereinbarkeitsgründen wegen Verwandtschaft gestattet. Solche Ausnahmen können unter Umständen von den Verhältnissen direkt gefordert werden, man denke z. B. an den Fall, wo ein Amt, das ganz spezielle Kenntnisse erfordert, neu besetzt wird, wo aber der einzige in Frage kommende Anwärter wegen Verwandtschaft mit einem Behördemitgliede nicht wählbar wäre (z. B. ein Gemeindeförster). Da liegt die Bewilligung einer Ausnahme im wohlverstandenen Interesse der Gemeinde, und Nachteile haben sich nach unsern Erfahrungen daraus nicht ergeben.

Über die Finanzlage einer Gemeinde wurde eine Untersuchung beschlossen wegen Verweigerung der notwendigen Erhöhung des Steuerfusses. Das Ergebnis derselben führte zur Ausschaltung der Gemeindeversammlung und Einsetzung einer ausserordentlichen Verwaltung. Die nähere Berichterstattung hierüber fällt aber nicht mehr ins Berichtsjahr.

In einer andern Gemeinde war das Verhältnis zwischen dem Gemeinderat und dem Gemeindekassier durch fortgesetzte Renitenz des letztern ein unerträgliches geworden, und die Folgen davon zeigten sich nachteilig für den Gang der Verwaltung. Da der betreffende Beamte zudem mit seinen Arbeiten in einem unverantwortlichen Masse im Rückstande blieb, wohlgemeinte Ermahnungen der Aufsichtsbehörde zudem nichts

nützten, so wurde gegen den fehlbaren Kassier das Abberufungsverfahren eingeleitet. Dieses wurde hinfällig durch nachträgliche Demission unter Verzichtleistung auf eine Wiederwahl. Was für finanzielle Nachteile der Gemeinde aus der Nachlässigkeit dieses Beamten entstanden sind, lässt sich zurzeit noch nicht angeben; die Nachführungs- und Abklärungsarbeiten sind noch im Gange.

Eine von den Folgen der Kriegszeit ausserordentlich schwer betroffene Gemeinde musste systematisch saniert werden. Dies gelang dank dem Entgegenkommen der gläubigerischen Banken.

In einer andern Gemeinde wurden schwere Mängel im Buchhaltungs- und Rechnungswesen entdeckt. Nach vielen und tiefgreifenden Rekonstruktionen sah man sich schliesslich vor einem nicht abklärbaren Defizit von über Fr. 10,000, das nunmehr zu ersetzen sein wird, und zwar aus der laufenden Verwaltung der Gemeinde. Die zivilrechtlichen Verantwortlichkeiten sind noch nicht abgeklärt; zwei Gemeindefunktionäre wurden zum Rücktritt veranlasst.

Die zwei Gemeinden Hindelbank und Bärswil bildeten, wie eingangs schon erwähnt, seit langen Jahren zu gemeinsamer Besorgung der Armen- und Vormundschaftssachen einen Gemeindeverband. Infolge von Differenzen über die gegenseitige Beitragspflicht beschloss jedoch der Verband seine Auflösung. Ein seitens der Gemeinde Bärswil gegen diesen Auflösungsbeschluss erhobener Rekurs wurde vom Regierungsstatthalter von Burgdorf und dann auch vom Regierungsrate abgewiesen. Gegenwärtig ist die Angelegenheit noch im staatsrechtlichen Verfahren vor Bundesgericht hängig. Die rekurrierende Gemeinde hatte im Verfahren beim Regierungsrate beantragt, die beiden bisherigen Glieder

des Gemeindeverbandes seien gänzlich zu verschmelzen. Der Regierungsrat fand jedoch, dass zu einem derartigen Vorgehen nicht genügende Gründe vorlägen.

Im Laufe des Jahres haben vorschriftsgemäss periodische **Inspektionen der Gemeindeschreibereien** und -kassierämter stattzufinden (§ 23 der Verordnung vom 27. Dezember 1918 betr. die Gemeindereglemente...). Sie förderten nichts Beängstigendes zutage. Da wo sich Rückstände oder Nachlässigkeiten zeigten, wurden die nötigen Verfügungen getroffen und im übrigen der Gemeinderat benachrichtigt. Ernsthafte Massregelungen waren im Berichtsjahre jedoch ausser den im vorstehenden Berichte angeführten nicht nötig.

Im Personal der Direktion sind keine Veränderungen eingetreten. Dass wir seit einigen Jahren einen eigenen Beamten für Buchhaltungsfragen besitzen, wurde schon in frühern Berichten mitgeteilt. Wir haben denn auch seither die Möglichkeit, uns einlässlicher mit diesem Gebiete der Gemeindeverwaltung zu beschäftigen und können auf Wunsch einen Beamten an Ort und Stelle senden.

Unsere Geschäftskontrolle zeigt im Berichtsjahr 901 Geschäfte.

Bern, den 24. Februar 1926.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt den 23. April 1926.

Begl. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**

